



Bereich: Stadtgrün und Friedhofswesen
Az: 67
Datum: 13.04.2006

2006/104
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Umweltausschuss	16.05.2006	
Betriebsausschuss 3 (Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr)	18.05.2006	

Betreff

Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Castrop-Rauxel
-Sachstandsbericht-

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Umweltausschuss und der Betriebsausschuss 3 nehmen den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.

Dobrindt
Technischer Beigeordneter

Sachverhalt

Bäume im urbanen Bereich verdienen besonderen Schutz. Ihre Wohlfahrtswirkungen können gerade in Ballungsgebieten nicht hoch genug eingeschätzt werden. Das Leistungspotential von Bäumen lässt sich schlagwortartig mit positiven Auswirkungen auf Temperatur, Sauerstoff und Windverhältnisse, Immissionen und Lärmeinflüsse in der Stadt beschreiben.

So kann z. B. ein Großbaum rund 100 Kilo Staub im Jahr binden und Sauerstoff produzieren. Nicht umsonst spricht man deshalb bei städtischen Gebieten mit hohem Baumbestand von der sogenannten „grünen Lunge“.

Der Funktionswert einer freistehenden ca. 100-jährigen Buche, mit einer Höhe von 25 m erfordert z. B. bei einer Fällung für die Erreichung der gleichen Funktionen die Neupflanzung von 270 Jungbäumen.

Bäume sind ferner prägendes Element bei der Gliederung, Gestaltung und Belebung des Stadtbildes.

Mit der Maßgabe einen Baumschutz im gesamten Stadtgebiet zu erreichen, wurde in 1979 eine Baumschutzsatzung eingeführt.

Die Erfahrungen mit der Anwendung der Satzungsbestimmungen sind als durchweg positiv im Sinne des Baumschutzes zu beurteilen.

Geschützt sind demnach Bäume mit einem in 1 m Stammhöhe gemessenen Stammumfang von 80 cm, mit Ausnahme von Obstbäumen. Walnussbäume und Esskastanien unterliegen jedoch dem Baumschutz.

Im Geltungsbereich der Satzung ist es verboten, geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern z. B. durch Rückschnittmaßnahmen im Kronenbereich.

Ausnahmen und Befreiungen sind bei Vorliegen eines wichtigen Grundes z. B. im Baugenehmigungsverfahren, gegen Leistung einer Ausgleichszahlung oder Vornahme von Ersatzpflanzungen möglich, näheres hierzu regelt die Satzung.

Die Aufgabenwahrnehmung obliegt dem Bereich Stadtgrün und Friedhofswesen.

Inhalt und Umfang der Tätigkeit im Baumschutz für die zurückliegenden Jahre 2005 (2004) stellt sich wie folgt dar:

Gesamtanträge: 342 (356),

hiervon positiv beschieden: 288 (287),

abgelehnt: 54 (65),

die Anzahl der hiervon betroffenen Bäume belief sich auf 720 Stück (860),

geforderte Ersatzpflanzungen: 280 (265),

eingeleitete Widerspruchsverfahren: 14 (15),

Bußgeldverfahren wegen erheblicher Verstöße gegen die Satzung: 31 (37),

die Gebühreneinnahmen aus dem Satzungsvollzug betrugen 8.641 € (9.729 €)